

FAQ - Gebühren, Rückmeldung und Sonstiges

FRISTEN & GENERELLE INFOS

- > Wann sind die Rückmeldezeiträume?
- > In welchen Fällen muss ich mich zurückmelden?
- > Bei mir ist eine Rückmeldesperre im CAT hinterlegt. Und nun?
- > Ich studiere in einem weiterbildenden (berufsbegleitenden) Masterstudiengang (im Verbund). Muss ich mich für mein Kolloquium zurückmelden?
- > Muss ich mich zurückmelden, wenn das Abgabedatum meiner Abschlussarbeit kurz vor Semesterende liegt oder der letzte Tag des Semesters ist und es in meinem Studiengang kein Kolloquium gibt?
- > Wo kann ich die für die Rückmeldung relevanten Informationen einsehen?
- > Gibt es Alternativen zur Rückmeldung?
- > Ich kann innerhalb der Rückmeldefrist noch nicht absehen, ob ich mich beurlauben lassen werde – was mache ich?
- > Was mache ich, wenn ich die Rückmeldefrist verpasst habe?
- > Ich bin im Rahmen einer Zweithörerschaft eingeschrieben. Wie melde ich mich zurück?

SEMESTERBEITRAG & TICKET

- > Wonach richtet sich die Höhe des Semesterbeitrages?
- > Kann ich den Semesterbeitrag bzw. die Gebühren auch in Raten bezahlen?
- > Welche Zahlungsformen bietet die Hochschule an?
- > Ich habe einen falschen Verwendungszweck bei der Überweisung angegeben – was nun?
- > Ich habe die Überweisung bereits veranlasst, bin aber noch nicht zurückgemeldet.

- > Ich nutze das Semesterticket nicht. Muss ich es trotzdem bezahlen?
- > Muss ich das Semesterticket bezahlen, wenn ich über einen Schwerbehindertenausweis mit entsprechender Kennung verfüge und dieses somit nicht benötige?
- > Ich bin bereits zurückgemeldet, möchte mein Studium aber doch nicht fortsetzen. Kann ich mir den Semesterbeitrag erstatten lassen?
- > Ich habe zu viel Geld überwiesen. Wird das Geld mit dem Folgesemester verrechnet oder bekomme ich es erstattet?

AUSWEISE & BESCHEINIGUNGEN

- > Wann erhalte ich mein Semesterticket?
- > Wann erhalte ich meinen Studierendenausweis?
- > Wo finde ich meine Studienbescheinigung oder das Formblatt 2 für das BAföG-Amt?

Sie haben weitere Fragen?

Schreiben Sie uns gerne eine Nachricht an zahlungen-studserv@hsbi.de.

Wann sind die Rückmeldezeiträume?

Um Ihr Studium im jeweils kommenden Semester fortzusetzen, müssen Sie sich zurückmelden. Das bedeutet, Sie müssen den für Sie fälligen Semesterbeitrag überweisen. Es gibt in jedem Semester einen Rückmeldezeitraum für das darauffolgende Semester. In der Regel findet die Rückmeldung zum Sommersemester zwischen Anfang Januar und Ende Februar statt. Die Rückmeldung für das Wintersemester erfolgt zwischen Anfang Juni und Ende August. Über den jeweils genauen Zeitraum werden Sie per E-Mail informiert. Bitte prüfen Sie regelmäßig Ihre E-Mailadresse der Hochschule (richten Sie sich ggf. eine Weiterleitung der E-Mails auf Ihre private E-Mailadresse ein). Zudem erfolgen Informationen über Ihr CAT-Portal sowie über die Homepage und ggf. über die Sozialen Medien.

In welchen Fällen muss ich mich zurückmelden?

Eine Rückmeldung ist erforderlich, sofern Sie im folgenden Semester (d.h. ab dem 01.03. im Sommersemester, bzw. ab dem 01.09. im Wintersemester) eingeschriebene:r Studierende:r sein möchten, um z.B. Vorlesungen zu besuchen oder Prüfungen abzulegen. Hierzu zählen u.a. Klausuren, Hausarbeiten und mündliche Prüfungen, aber auch beispielsweise ein Kolloquium. Auch wenn die Bearbeitungszeit Ihrer Abschlussarbeit in das neue Semester geht, ist eine Rückmeldung notwendig.

Bei mir ist eine Rückmeldesperre im CAT hinterlegt. Und nun?

Mit einer Rückmeldesperre zum nächsten Semester wird eine automatische Rückmeldung zunächst systemseitig verhindert. Ihre Sachbearbeitung im Studierendenservice kann verschiedene Gründe dafür haben, eine Sperre für Sie zu hinterlegen. Sind Sie vielleicht Prüfungskandidat? Vielleicht läuft Ihre aktuelle Prüfungsordnung aus oder Sie haben die Krankenversicherungsbeiträge nicht beglichen? In der Regel wird Ihnen der Grund für die Sperre im CAT-Portal angezeigt. Zögern Sie in diesem Fall nicht, Ihre Sachbearbeitung zu kontaktieren, um nähere Informationen einzuholen und um das Rückmeldehindernis zu beheben.

Ich studiere in einem weiterbildenden (berufsbegleitenden) Masterstudiengang (im Verbund). Muss ich mich für mein Kolloquium kostenpflichtig zurückmelden?

Alle Prüfungsleistungen des Studiums – mit Ausnahme des Kolloquiums – sind absolviert? Auch die Masterarbeit ist bis zum Ende des Rückmeldezeitraumes (28.02. für das Sommersemester, 31.08. für das Wintersemester) abgegeben? In diesem Fall erfolgt die Rückmeldung zum Folgesemester kostenlos durch den Studierendenservice. Sie müssen die Semestergebühr nicht überweisen. Bitte kontaktieren Sie diesbezüglich Ihre zuständige Sachbearbeitung. Sollte die Masterarbeit noch nicht abgegeben worden sein oder noch andere Prüfungsleistungen erbracht werden müssen, muss die Gebühr bezahlt werden.

Muss ich mich zurückmelden, wenn das Abgabedatum meiner Abschlussarbeit kurz vor Semesterende liegt oder der letzte Tag des Semesters ist und es in meinem Studiengang kein Kolloquium gibt?

Prinzipiell ist eine Rückmeldesperre eingetragen, da Sie als Prüfungskandidat gelten und planmäßig im laufenden Semester fertig werden. Das bedeutet, Sie melden sich nicht zurück. In diesem Fall übernehmen wir das Abschlussdatum mit der Abgabe der Abschlussarbeit. Wunschgemäß kann eine Exmatrikulation mit dem Abgabedatum oder bis spätestens zum Semesterende erfolgen.

Alternativ besprechen Sie mit der zuständigen Sachbearbeitung im Studierendenservice, dass Sie sich doch zurückmelden wollen. Dann übernehmen wir das Verkündigungsdatum (Notenbekanntgabe der Abschlussarbeit) als letztes Prüfungsdatum. Wunschgemäß können Sie nun ein Exmatrikulationsdatum auf dem Exmatrikulationsantrag zwischen dem Verkündigungsdatum und dem Semesterende (des Folgesemesters) wählen. Bitte bedenken Sie, die Übergänge (z.B. Versicherungspflicht) aus dem Studierendenstatus in das Erwerbsleben passgenau zu gestalten.

Wonach richtet sich die Höhe des Semesterbeitrages?

Je nach Studiengang kann der Semesterbeitrag aus verschiedenen Komponenten bestehen: dem Semesterticket, dem Beitrag für den AStA, dem Sozialbeitrag für das Studierendenwerk oder beispielsweise Materialbezugsgebühren. Wenn Sie in einem weiterbildenden Masterstudiengang studieren, sind diese genannten Punkte nicht Bestandteil. In diesen Fällen wird die Gebühr in der Gebührenordnung geregelt. Die jeweilige Höhe entnehmen Sie bitte unserer Homepage.

Kann ich den Semesterbeitrag bzw. die Gebühren auch in Raten bezahlen?

Ja, Teilzahlungen sind möglich. Diese sollten sich allerdings so gestalten, dass am Ende des Rückmeldezeitraumes der Beitrag in voller Höhe bei der HS Bielefeld eingegangen ist. Bitte verwenden Sie bei jeder Teilzahlung den identischen, von der Hochschule vorgegebenen, Verwendungszweck und achten darauf, die ggf. bereits entstandene Säumnisgebühr mit zu berücksichtigen. Der für Sie offene Betrag wird Ihnen stets im CAT angezeigt.

Welche Zahlungsformen bietet die Hochschule an?

Die Rückmeldung erfolgt ausschließlich durch Banküberweisung. Alternative Zahlungsmethoden wie beispielsweise Barzahlung oder ein Lastschriftverfahren bieten wir nicht an. Bitte achten Sie

bei Auslandsüberweisungen auf eventuell entstehende Bearbeitungsgebühren, die durch Sie zu tragen sind.

Wo kann ich die für die Rückmeldung relevanten Informationen einsehen?

Die Informationen zur Rückmeldung (fälliger Betrag, Bankverbindung der HS Bielefeld, Verwendungszweck, etc.) entnehmen Sie entweder der Homepage der HS Bielefeld oder dem CAT-Portal („Studienservice“ – „Zahlungen“). Sollten Sie Probleme bei der Anmeldung im CAT-Portal haben, kontaktieren Sie bitte den IT-ServiceDesk.

Ich habe einen falschen Verwendungszweck bei der Überweisung angegeben – was nun?

In der Regel werden diese Fehler durch die Gebührensachbearbeitung im Studierendenservice korrigiert, nachdem die Zahlung bei uns eingegangen ist. Hierfür ist es nicht notwendig, dass Sie sich melden. Sollten Sie nach ca. 5 Tagen aber noch immer kein ausgeglichenes Konto bzw. keine Rückmeldung im CAT sehen, schicken Sie eine kurze Mail mit Ihrer Matrikelnummer, der IBAN von dem Konto, von welchem die Zahlung aus veranlasst wurde sowie dem fehlerhaften Verwendungszweck an Ihre zuständige Sachbearbeitung im Studierendenservice. Alternativ können Sie uns auch einen Screenshot der getätigten Überweisung zusenden.

Ich habe die Überweisung bereits veranlasst, bin aber noch nicht zurückgemeldet.

Die Rückmeldung erfolgt erst, wenn der vollständige Semesterbeitrag im System der Hochschule Bielefeld verbucht wurde. Zwischen Ihrer Überweisung und dem Geldeingang bei der HS Bielefeld können einige Tage liegen (je nach Bank/ Sparkasse ca. 2-3 Werktage). Somit können auch bis zur Statusaktualisierung einige Tage vergehen.

Ein weiterer Grund dafür, dass Sie trotz erfolgter Überweisung nicht zurückgemeldet werden, kann eine bei Ihnen eingetragene Rückmeldesperre sein. Hier erhalten Sie weitere Informationen, wie in diesem Fall weiter vorzugehen ist.

Ich nutze das Semesterticket nicht. Muss ich es trotzdem bezahlen?

Ja. Nach Vereinbarungen mit dem AStA der HS Bielefeld werden die Kosten für das Ticket von allen Studierenden gemeinschaftlich getragen. Es handelt sich somit um einen zweckgebundenen Zwangsbeitrag und nicht um eine Wahlleistung. In bestimmten Fällen können Sie sich die Kosten für das Ticket im Nachhinein aber erstatten lassen. Informationen dazu finden Sie hier.

Muss ich das Semesterticket bezahlen, wenn ich über einen Schwerbehindertenausweis mit entsprechender Kennung verfüge und dieses somit nicht benötige?

Nein. Der Betrag für das Semesterticket wird Ihnen vom zu zahlenden Semesterbeitrag abgezogen. Dies gilt für die Dauer der Gültigkeit Ihres Schwerbehindertenausweises, wenn dieser die Voraussetzungen für die unentgeltliche Beförderung im ÖPNV erfüllt: Kennzeichen Gl, Bl, H, G oder aG. Für eine Berücksichtigung stellen Sie bitte einen entsprechenden Antrag beim Studierendenservice. Die übrigen Bestandteile des Semesterbeitrages bleiben hiervon unberührt und sind in jedem Fall zu entrichten.

Gibt es Alternativen zur Rückmeldung?

Ja. Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Rückmeldung durch eine Beurlaubung ersetzt werden – beispielsweise, wenn Sie sich um pflegebedürftige Angehörige kümmern, eigene Kinder erziehen oder im Falle von Krankheit. Wenn Sie sich beurlauben lassen, ist der Semesterbeitrag nicht zu entrichten. Bei Bedarf können Sie aber das Semesterticket und/oder die Leistungen des Studierendenwerks kostenpflichtig auch während einer Beurlaubung hinzubuchen. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Website.

Ich kann innerhalb der Rückmeldefrist noch nicht absehen, ob ich mich beurlauben lassen werde – was mache ich?

Wenn während der Frist zur Rückmeldung noch unklar ist, ob eine Rückmeldung oder eine Beurlaubung erfolgt, melden Sie sich bitte bis zum Ende der Frist zunächst durch Überweisung des Semesterbeitrages zurück. Anschließend können Sie noch bis zum 15.05. (für das Sommersemester), bzw. 15.11. (für das Wintersemester) einen Antrag auf Beurlaubung stellen und sich den Semesterbeitrag (ggf. unter Anrechnung des Semestertickets) erstatten lassen. In diesem Fall muss die CampusCard / der Studierendenausweis ebenfalls eingereicht bzw. neu validiert werden. Auch das Semesterticket verliert seine Gültigkeit, wenn es nicht bei der Beurlaubung separat hinzugebucht wird. Weitere Informationen finden Sie hier.

Was mache ich, wenn ich die Rückmeldefrist verpasst habe?

In der Regel gibt es nach Ablauf der regulären Frist noch eine Nachfrist für zwei Wochen vor Semesterende. Den genauen Zeitraum können Sie hier einsehen. Innerhalb dieser kurzen Nachfrist ist eine Rückmeldung allerdings nur noch möglich, wenn zusätzlich zum Semesterbeitrag auch eine Verspätungsgebühr in Höhe von 10 Euro bezahlt wird. Nach Ablauf der Nachfrist ist keine Rückmeldung mehr möglich – es erfolgt die Exmatrikulation.

Wichtig: Ausschlaggebend für die Wahrung der Fristen ist immer der Zahlungseingang bei der Hochschule und nicht der Tag der getätigten Überweisung. Wenn Sie die Überweisung also erst kurz vor Ablauf der regulären Rückmeldefrist tätigen, kann es durch die Banklaufzeiten trotzdem sein, dass der Säumniszuschlag für Sie fällig wird, sofern der Betrag nach der gesetzten Frist bei uns gutgeschrieben wird. Achten Sie also unbedingt auf Ihren aktuellen Status im CAT-Portal.

Ich bin im Rahmen einer Zweithörerschaft eingeschrieben. Wie melde ich mich zurück?

Hier muss zunächst zwischen einer „kleinen“ und einer „großen“ Zweithörerschaft unterschieden werden.

Wenn Sie Ihre *große Zweithörerschaft* verlängern möchten, reichen Sie der Sachbearbeitung Ihres Studiengangs einfach eine aktuelle Studienbescheinigung Ihrer Ersthochschule für das Folgesemester per E-Mail ein. Auch für Sie gelten hierbei die regulären Zeiträume zur Rückmeldung.

Haben Sie Prüfungen im Rahmen Ihrer *kleinen Zweithörerschaft* nicht bestanden, können auch Sie Ihre Einschreibung für das Folgesemester unter Einreichung einer aktuellen Studienbescheinigung Ihrer Ersthochschule und durch erneute Zahlung der Verwaltungsgebühr von 100 EUR verlängern. Möchten Sie hingegen neue Module belegen, ist eine erneute Bewerbung erforderlich.

Ich bin bereits zurückgemeldet, möchte mein Studium aber doch nicht fortsetzen. Kann ich mir den Semesterbeitrag erstatten lassen?

Bis zum offiziellen Vorlesungsbeginn des jeweiligen Semesters ist eine Erstattung des Semesterbeitrages möglich. Voraussetzung hierfür ist, dass Sie die Exmatrikulation beantragt haben, bzw. diese bereits durchgeführt wurde und dass Sie Ihre CampusCard / Ihren Studierendenausweis beim Studierendenservice abgeben. Den entsprechenden Antrag finden Sie im CAT-Portal.

Ich habe zu viel Geld überwiesen. Wird das Geld mit dem Folgesemester verrechnet oder bekomme ich es erstattet?

Eine Verrechnung von Beiträgen für unterschiedliche Semester ist nicht möglich, eine Rückerstattung des zu viel gezahlten Betrages selbstverständlich schon. Hierfür nutzen Sie den Erstattungsantrag im [CAT-Portal](#). Stellen Sie keinen Antrag, wird der überzahlte Betrag automatisch bei der Semesterabrechnung erstattet (Ende Mai/ Ende Oktober). Eine Erstattung nimmt etwa zwei-drei Wochen Zeit in Anspruch.

Wann erhalte ich mein Semesterticket?

Unverzüglich nach der Verbuchung des Semesterbeitrages haben Sie Zugriff auf Ihr Semesterticket (frühestens 45 Tage vor Beginn des neuen Semesters). Dieses können Sie direkt über das [Portal der Deutschen Bahn](#) beziehen. Eine Registrierung ist nicht notwendig.

Wann erhalte ich meinen Studierendenausweis?

Sofern Sie nicht die [CampusCard](#) nutzen, übersenden wir Ihnen ab Mitte Februar/ Mitte August einen Papierausweis. Ihre CampusCard kann direkt nach erfolgter Rückmeldung in den dafür vorgesehenen Automaten validiert werden.

Wo finde ich meine Studienbescheinigung oder das Formblatt 2 für das BAföG-Amt?

Nach Eingang des Semesterbeitrags und erfolgter Rückmeldung im System können Sie sich die benötigten Bescheinigungen direkt im [CAT-Portal](#) ausdrucken bzw. herunterladen. Eine Anleitung dazu haben wir Ihnen auf unserer [Homepage](#) bereitgestellt.